

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2019/2

Xanten, 16.01.2019

33. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Satzung vom 17.12.2018 als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke der Straße Kalkarer Straße (B 57) in Xanten-Marienbaum zwischen Kalkarer Straße 143 (Satzungsgebiet gem. § 34 BauGB) und Kalkarer Straße 17 (Grenze des Bebauungsplanes VB 16)	2 – 3
Bekanntmachung der Satzung vom 17.12.2018 als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke der Gindericher Straße in Xanten-Birten zwischen der Rheinberger Straße (B 57) und der Grenze des Bebauungsplanes 80 B	3 – 4
Bekanntmachung über die Anmeldung von Schülerinnen und Schülern an den weiterführenden Schulen der Stadt Xanten für das Schuljahr 2019/2020	5
Beratungsangebot der Betreuungsstelle des Kreises Wesel zum Thema Versorgungsvollmachten und Betreuungsverfügungen	6

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

**Satzung vom 17.12.2018
als Ergänzung zur**

**Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen
gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für
straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten**

**für die Teilstrecke der Straße Kalkarer Straße (B 57) in Xanten-Marienbaum zwischen
Kalkarer Straße 143 (Satzungsgebiet gem. § 34 BauGB) und Kalkarer Straße 17 (Grenze
des Bebauungsplanes VB 16)**

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer Neufassung vom 14.07.1994 und ihrer derzeit gültigen Fassung vom 02.02.2018, aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in seiner derzeit gültigen Fassung vom 02.02.2018 sowie aufgrund der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten vom 28.04.2010 in ihrer Fassung vom 12.07.2017 hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten AöR in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende ergänzende Satzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten beschlossen:

**§ 1
Selbstständiger Straßenabschnitt**

Die Teilstrecke der Kalkarer Straße (B 57) in Xanten-Marienbaum zwischen Kalkarer Straße 143 (Satzungsgebiet gem. § 34 BauGB) und Kalkarer Straße 17 (Grenze des Bebauungsplanes VB 16) stellt einen selbstständigen Abschnitt dar.

**§ 2
Straßenart**

Bei der in § 1 genannten Teilstrecke handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
 - c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 17.12.2018

gez.

Franke

Verwaltungsratsvorsitzender des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

**Satzung vom 17.12.2018
als Ergänzung zur**

**Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen
gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für
straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten**

**für die Teilstrecke der Gindericher Straße in Xanten-Birten zwischen der Rheinberger
Straße (B 57) und der Grenze des Bebauungsplanes 80 B**

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer Neufassung vom 14.07.1994 und ihrer derzeit gültigen Fassung vom 02.02.2018, aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in seiner derzeit gültigen Fassung vom 02.02.2018 sowie aufgrund der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten vom 28.04.2010 in ihrer Fassung vom 12.07.2017 hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten AöR in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende ergänzende Satzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten beschlossen:

**§ 1
Selbstständiger Straßenabschnitt**

Die Teilstrecke der Gindericher Straße in Xanten-Birten zwischen der Rheinberger Straße (B 57) und der Grenze des Bebauungsplanes 80 B stellt einen selbstständigen Abschnitt dar.

**§ 2
Straßenart**

Bei der in § 1 genannten Teilstrecke handelt es sich um eine Haupterschließungsstraße.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
 - c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 17.12.2018

gez.

Franke
Verwaltungsratsvorsitzender des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

Bekanntmachung

Anmeldung für das Schuljahr 2019/2020 an den weiterführenden Schulen in Xanten.

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 neu in die Klasse 5 oder in die Oberstufe am Stiftsgymnasium oder an der Gesamtschule eintreten wollen, können wie folgt in den Sekretariaten der u.a. Schulen angemeldet werden.

Städt. Stiftsgymnasium Joh.-Janssen-Str. 6 46509 Xanten	Montag, 11.02.2019	08.30 – 12.00 Uhr 14.30 – 18.30 Uhr
	Dienstag, 12.02.2019	08.30 – 12.00 Uhr 14.30 – 18.30 Uhr
	Mittwoch, 20.02.2019	08.30 – 12.00 Uhr
Gesamtschule Xanten-Sonsbeck Heinr.-Lensing-Str. 3 46509 Xanten	Samstag, 09.02.2019	10.00 – 14.00 Uhr
	Montag-Mittwoch 11.-13.02.2019 Klasse 5	17.00 – 19.00 Uhr
	Montag-Mittwoch 18.-20.02.2019 Anmeldung Oberstufe	17.00 – 19.00 Uhr
Private Mädchenrealschule -Marienschule- Klever Straße 9 46509 Xanten	Montag, 11.02.2019	09.00 – 13.00 Uhr
	Dienstag, 12.02.2019	15.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch, 13.02.2019	09.00 – 13.00 Uhr

Zur Anmeldung sind das Familienstammbuch (Geburtsurkunde), die Schulformempfehlung und eine Kopie des letzten Zeugnisses vorzulegen.

Stadt XANTEN

Der Bürgermeister

Schulverband Gesamtschule

Der Schulverbandsvorsteher

Im Auftrag:

gez. Bree, FBL

**Beratungsangebot der Betreuungsstelle des Kreises Wesel zum Thema
Versorgungsvollmachten und Betreuungsverfügungen**

An jedem 1. Donnerstag im Monat bietet die Betreuungsstelle des Kreises Wesel im Rathaus der Stadt Xanten, Raum 115, ein Beratungsangebot zum Thema Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen und die Möglichkeit einer amtlichen Beglaubigung für Xantener Bürgerinnen und Bürger an. Die Beratung findet vormittags nach telefonischer Terminvereinbarung statt.

Bitte wenden Sie sich zur Terminabsprache an:
Kreis Wesel, Betreuungsstelle, Frau Langenberg, Telefon 0281-207 2450.